

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 25. Februar 1914.

Nr. 15.

**Inhalt:** Viehtreibbeweg im Bezirk Ssongea. — Zugehörigkeit des Verwaltungsbezirks Rufiyi zum Amtsbereich des Distriktskommissars in Morogoro. — Ergänzung zur Verordnung betr. Bekämpfung der Tierseuchen. — Schweineseuche in Pumbuli. — Verordnung des Bezirksamtmanns von Moschi betr. das Marktwesen in Neu-Moschi — Verordnung des Bezirksamtmanns von Ssongea zur Arbeiterverordnung. — Personalmeldungen. — Spruchliste. — Fahrplan für den Tanganjikasee und des Dampfers „Hermann v. Wissmann.“

## Bekanntmachung

betreffend Viehtreibbeweg im Bezirk Ssongea.

Gemäß § 1. der Verordnung betreffend Transport und Handel mit Rindern, Ziegen und Schafen vom 4. Juli 1912 (A. Anz. S. 113) wird an Stelle des in der Bekanntmachung vom 4. Juli 1912 Nr. XVII. (A. Anz. S. 117) aufgeführten Viehtreibbeweges: „Mwakete—Rupira—Milow—Wiedhafen—Ssongea—Luwale“ der Weg: Mwakete—Rupira—Luwana-Tal—Wiedhafen — Ssongea—Luwale als Viehtreibbeweg bekanntgegeben.

Daressalam, den 20. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 3718/14. V. B.

## Bekanntmachung.

Der Verwaltungsbezirk Rufiyi wird von dem Amtsbereich des Distriktskommissars in Lindi abgetrennt und dem Amtsbereich des Distriktskommissars in Morogoro zugeführt.

Der Amtsbereich des ersteren umfaßt nunmehr die Verwaltungsbezirke Lindi und Kilwa, der Amtsbereich des letzteren die Bezirke Morogoro und Rufiyi.

Daressalam, den 24. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage

Schmid.

J. Nr. P. 3641/14.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) wird

§ 2 dieser Verordnung dahin ergänzt, daß als Seuchen im Sinne jener Bestimmungen auch Schweineseuche und Schweinepest zu gelten haben.

Daressalam, den 25. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 3956/14. V. B.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) und der auf Grund des § 3 dieser Verordnung erlassenen Bekanntmachung vom 25. Februar 1914 (A. Anz. vom heutigen Tage) ist über den Schweinebestand des Ansiedlers Leder in Pumbuli wegen Schweineseuche die Sperre gegen Zu- und Abtrieb von Schweinen verhängt worden.

Daressalam, den 25. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 3956/14 V. B.

## Verordnung

des Bezirksamtmanns von Moschi vom 5. Februar 1914, betreffend das Marktwesen in der Ortschaft Neu-Moschi.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Verfügung des Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. S. 198) wird hiermit für die Ortschaft